

Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2004

A. Vorbemerkungen

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach den zu entscheidenden Rechtsfragen und nicht nach den Streitgegenständen. Maßgebend sind die angefochtene Entscheidung und die Begründung des Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Prozessuale Fragen sowie Ausschluss- und Verjährungsfristen bleiben außer Betracht.

Fallen die Rechtsfragen in die Zuständigkeit verschiedener Senate, so ist für das Verfahren derjenige Senat zuständig, bei dem der Schwerpunkt liegt. Sind mehrere Senate gleichgewichtig betroffen, so ist der beteiligte Senat mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig.

2. Ergeben sich Zweifel über die Senatszuständigkeit, sind die in Betracht kommenden Senate zu unterrichten. Sie entscheiden jeweils mit Mehrheit der Berufsrichter; bei überbesetzten Senaten richtet sich die Heranziehung nach dem Dienstalalter, bei gleichem Dienstalalter nach dem Lebensalter. Stimmen die Senate nicht überein, entscheidet das Präsidium.

3. Solange die Senatszuständigkeit nicht feststeht, übernehmen die Bearbeitung

3.1 im Urteilsverfahren

— der Vierte Senat, soweit die Parteibezeichnung ergibt, dass das Verfahren den Öffentlichen Dienst betrifft,

— im Übrigen der Fünfte Senat,

3.2 im Beschlussverfahren der Siebte Senat.

4. Nach Ablauf von 6 Monaten seit Eingang der Rechtsmittelbegründung bedarf es zur Änderung der Senatszuständigkeit eines Beschlusses des Präsidiums.

5. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt die Zuständigkeit für bereits terminierte Sachen erhalten.

6. Ist in einem Verfahren, das bereits rechtskräftig erledigt oder weggelegt wurde, noch etwas zu veranlassen (z. B. auf Grund von Anfragen oder Beschwerden), bleibt es bei der früheren Senatszuständigkeit.

7. Wird das Bundesarbeitsgericht nach § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, sind diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit, sind alle Senate zur Stellungnahme berufen.

8. Rückzahlungsansprüche erledigt der Senat, der für die entsprechenden Leistungsansprüche zuständig wäre.

9. Abweichend von Nr. 1 werden Nichtzulassungsbeschwerden, welche die in Abschnitt B Nr. 2.1 aufgeführten Gegenstände betreffen, beginnend mit dem 13. Eingang des jeweiligen Kalendermonats nach ihrer zeitlichen Reihenfolge auf alle Senate mit Ausnahme des Fünften Senats in der Folge von deren Ordnungsnummern gleichmäßig verteilt. Dabei wird jeweils mit dem Senat begonnen, dem dem im Vormonat zuletzt berücksichtigten in der Ordnungsnummer folgt.

B. Zuweisung der Geschäfte an die zehn Senate des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2004

1. Dem Ersten Senat sind zugewiesen:

1.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit sie das Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht betreffen und nicht andere Senate zuständig sind.

1.2 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

1.2.1 Vereinigungsfreiheit,

1.2.2 Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit,

1.2.3 Arbeitskampfrecht,

1.2.4 Unternehmensverfassungsrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind.

1.3 Verfahren über die Anfechtung einer Präsidiumswahl.

1.4 Verfahren über die Amtsentbindung, die Amtsenthebung und die Ordnungsgeldfestsetzung nach § 43 Abs. 3 ArbGG.

2. Dem Zweiten Senat sind zugewiesen:

2.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

2.1.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder in anderer Weise sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung und auf Abfindungen nach §§ 9, 10 KSchG, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.1 oder Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist,

2.1.2 Ersetzung der Zustimmung zur Kündigung nach § 103 BetrVG.

2.2 Urteilsverfahren, soweit es sich um Abmahnungen handelt.

3. Dem Dritten Senat sind zugewiesen:

3.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um Fragen der betrieblichen Altersversorgung und der Lebensversicherung handelt, einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden.

3.2 Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG, soweit nicht der Fünfte Senat nach 5.2 oder Siebte Senat nach 7.5 zuständig ist.

4. Dem Vierten Senat sind zugewiesen:

4.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

4.1.1 Tarifvertragsrecht und Recht der Arbeitsrechtsregelungen der Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen in Caritas und Diakonie einschließlich des Geltungsgrundes für das Arbeitsverhältnis,

4.1.2 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung sowie Streitigkeiten, die die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach bestimmten Vergütungs- oder Lohngruppen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Streitigkeiten nach 8.3.

4.2 Urteilsverfahren, soweit es sich um Fragen der Auslegung von Tarifverträgen in der Privatwirtschaft handelt, gleichgültig, ob die Tarifverträge unmittelbar oder auf Grund Arbeitsvertrages Anwendung finden. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten, für die der Sechste oder nach 8.3 der Achte Senat zuständig ist, ferner Rechtsstreitigkeiten, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Ausgenommen sind ferner Rechtsstreitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

— Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

— Erholungs-, Bildungs- und Sonderurlaub,

— Erziehungsurlaub/Elternzeit,

— Gratifikationen, Sondervergütungen aller Art sowie Tätigkeits- und Erschwerniszulagen,

— Vorruhestand und Altersteilzeit,

— Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage,

— Wettbewerbsrecht,

— Heim- und Telearbeitsrecht,

— Mutterschutz,

— Schadenersatz.

5. Dem Fünften Senat sind zugewiesen:

5.1 Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

5.1.1 Mutterschutz, soweit nicht nach 2.1 der Zweite Senat oder nach 7.1 der Siebte Senat zuständig ist,

5.1.2 Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage,

5.1.3 Arbeitnehmerstatus,

5.1.4 Entgelt für geleistete Arbeit, soweit nicht in 4.2 und 6. geregelt,

5.1.5 Arbeitsentgelt i. S. von § 615 BGB.

5.1.6 Verpflichtung zur Arbeitsleistung, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.3 zuständig ist,

5.2 Verfahren nach §§ 17 ff. GVG in Urteilsverfahren, mit Ausnahme der Bestimmung der Verfahrensart.

5.3 Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO.

5.4 Verfahren über die Abberufung ehrenamtlicher Richter nach § 10 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen, Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S 1387).

6. Dem Sechsten Senat sind zugewiesen:

Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

6.1 Die Auslegung von Tarifverträgen und Dienstordnungen im öffentlichen Dienst, bei der Deutschen Bahn, der Deutschen Post, der Postbank, der Deutschen Telekom und bei den Alliierten Streitkräften sowie von Tarifverträgen und Arbeitsvertragsrichtlinien im kirchlichen Bereich, einschließlich darin in Bezug genomener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder auf Grund Arbeitsvertrages Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Ausgenommen sind Eingruppierungsstreitigkeiten sowie Rechtsstreitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

- Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Erholungs-, Bildungs- und Sonderurlaub
- Erziehungsurlaub/Elternzeit,
- Gratifikationen, Sondervergütungen aller Art sowie Tätigkeits- und Erschwerniszulagen,
- Altersversorgung,
- Vorruhestand und Altersteilzeit,
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage,
- Wettbewerbsrecht,
- Heim- und Telearbeitsrecht,
- Mutterschutz,
- Schadenersatz,

6.2 Berufsbildung,

6.3 Verpflichtung zur Arbeitsleistung im Geltungsbereich von Regelungen nach 6.1.

7. Dem Siebten Senat sind zugewiesen:

7.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

7.1.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer Befristung, auf Grund einer Bedingung oder auf Grund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit sie im Rahmen solcher Beendigungsrechtsstreitigkeiten geltend gemacht werden,

7.1.2 Ansprüche auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses sowie die Begründung eines Arbeitsverhältnisses kraft Gesetzes nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

7.2 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht um folgende Rechtsgebiete handelt:

7.2.1 Bildung und Auflösung des Betriebsrates und anderer Organe sowie deren Organisation und Geschäftsführung,

7.2.2 Rechtsstellung der Organmitglieder,

7.2.3 Fragen der Betriebsversammlung und ähnlicher Versammlungen.

7.3 Beschlussverfahren zu § 5 BetrVG.

7.4 Beschlussverfahren, soweit es um die Wahl oder Abberufung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat geht.

7.5 Verfahren nach §§ 17 ff. GVG in Beschlussverfahren.

8. Dem Achten Senat sind zugewiesen:

8.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

8.1.1 Schadenersatz, Entschädigung und Freistellung des Arbeitnehmers von Schadenersatzansprüchen Dritter, Vertragsstrafen,

8.1.2 Übergang eines Arbeitsverhältnisses,

8.1.3 Wirksamkeit einer mit dem Übergang eines Arbeitsverhältnisses in Zusammenhang stehenden Kündigung.

8.2 Verfahren über die Abberufung ehrenamtlicher Richter nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen, Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S 1387).

8.3 Urteils- und Beschlussverfahren über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung sowie Streitigkeiten über die Beschäftigung nach bestimmten Vergütungs- oder Lohngruppen:

8.3.1 der Lehrer an öffentlichen Schulen, soweit die Sachen bis zum 31. Dezember 2003 eingegangen sind.

8.3.2 der sonstigen Arbeitnehmer, soweit nicht Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder kirchliche Regelungen anzuwenden sind.

9. Dem Neunten Senat sind zugewiesen:

Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

9.1 Erholungs-, Bildungs-, Sonder- und Erziehungsurlaub/Elternzeit,

9.2 Vorruhestand und Altersteilzeit,

9.3 Zeugnisansprüche sowie Arbeitspapiere,

9.4 Anspruch des Arbeitnehmers auf Änderung des Arbeitsverhältnisses, Konkurrentenklagen,

9.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz, einschließlich der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben,

9.6 Arbeitnehmererfindungsrecht, betriebliches Vorschlagswesen und Urheberrecht,

9.7 Recht der arbeitnehmerähnlichen Personen, einschließlich des Heimarbeitsrechts.

9.8 Gewinnerorientierte oder umsatzorientierte Zahlungen.

9.9 Wettbewerbsrecht, insbesondere gesetzliche, kollektivrechtliche oder vertragliche Wettbewerbsverbote einschließlich von Ansprüchen, die eine Verschwiegenheitspflicht oder Betriebsgeheimnisse sowie entsprechende Schadenersatzansprüche betreffen.

9.10 Handelsvertreterrecht.

9.11 alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist.

10. Dem Zehnten Senat sind zugewiesen:

10.1 Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

10.1.1 Gratifikationen und Sondervergütungen aller Art,

10.1.2 Tätigkeitszulagen und Erschwerniszulagen,

10.1.3 Zwangsvollstreckungsrecht,

10.1.4 Insolvenzrecht.

10.2 Urteilsverfahren, in denen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien über Rechtsfragen streiten, die das Verhältnis zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien betreffen. Ausgenommen sind Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

— Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

— Erholungs-, Bildungs- und Sonderurlaub,

— Erziehungsurlaub/Elternzeit,

— Altersversorgung,

— Vorruhestand und Altersteilzeit,

— Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage,

— Heim- und Telearbeitsrecht,

— Mutterschutz,

— Schadenersatz,

— Berufsbildung.

C. Besetzungsplan der Senate

des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2004

1. Senate

Erster Senat:

Vorsitzender: Präsident des Bundesarbeitsgerichts
Prof. Dr. Wißmann

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Kreft

1. Beisitzer

Richter Kreft

2. Beisitzer

Richter Linsenmaier

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Friedrich

Richter Dr. Wolter

Richterin Marquardt

Richter Dr. Eylert

Zweiter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Prof. Dr. Rost

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter Bröhl

1. Beisitzer Richter Bröhl

2. Beisitzer Richter Dr. Eylert

3. Beisitzer Richter Schmitz-Scholemann

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:
Richter Beppler
Richter Linsenmaier
Richter Breinlinger

Dritter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Dr. Reinecke

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter Kremhelmer

1. Beisitzer Richter Kremhelmer

2. Beisitzer Richter Beppler

3. Beisitzer Richter Breinlinger

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:
Richter Dr. Linck
Richter Schmitz-Scholemann
Richter Dr. Brühler

Vierter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Schliemann

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter Bott

1. Beisitzer Richter Bott

2. Beisitzer Richter Dr. Friedrich

3. Beisitzer Richter Dr. Wolter

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:
Richterin Dr. Laux
Richter Dr. Zwanziger
Richter Krasshöfer

Fünfter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Dr. Müller-Glöge

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter Prof. Dr. Mikosch

1. Beisitzer Richter Prof. Dr. Mikosch

2. Beisitzer Richter Dr. Linck

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:
Richter Beppler
Richter Linsenmaier
Richter Breinlinger
Richter Dr. Eylert

Sechster Senat:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin Schmidt

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:
Richter Dr. Armbrüster

1. Beisitzer Richter Dr. Armbrüster

2. Beisitzer Richter Dr. Brühler

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:
Richter Pods
Richter Dr. Friedrich
Richter Dr. Wolter
Richterin Marquardt

Siebter Senat:

Vorsitzender: Vizepräsident des Bundesarbeits-
gerichts Dörner

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:
Richterin Gräfl

1. Beisitzerin Richterin Gräfl

2. Beisitzer Richter Pods

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Schmitz-Scholemann
Richter Dr. Brühler
Richterin Dr. Laux
Richter Dr. Zwanziger

Achter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Hauck

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter Dr. Wittek

1. Beisitzer Richter Dr. Wittek

2. Beisitzerin Richterin Dr. Laux

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Linck
Richter Krasshöfer
Richter Pods
Richter Dr. Zwanziger

Neunter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Düwell

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:
Richterin Reinecke

1. Beisitzerin Richterin Reinecke

2. Beisitzer Richter Dr. Zwanziger

3. Beisitzer Richter Krasshöfer

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Eylert
Richter Dr. Linck
Richter Pods

Zehnter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Dr. Freitag

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter Dr. Fischermeier

1. Beisitzer Richter Dr. Fischermeier

2. Beisitzerin Richterin Marquardt

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:
Richter Schmitz-Scholemann
Richter Dr. Brühler
Richterin Dr. Laux
Richter Krasshöfer

2. Vertretungen

2.1 Reihenfolge der Vertreter in den Senaten

Die regelmäßigen Vertreter der Richter werden in der aufgeführten Reihenfolge zu den Sitzungen nacheinander herangezogen.

Eine Heranziehung zu einer Sitzung liegt vor, sobald durch Aktenvermerk der Geschäftsstelle der an der konkreten Sitzung teilnehmende Vertreter festgelegt ist.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Geschäftsführung des Senats bei Verhinderung aller ordentlichen Mitglieder des Senats. Sie obliegt dem ersten regelmäßigen Vertreter, bei dessen Verhinderung dem nächstberufenen Vertreter.

Im Falle der Verhinderung der Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge gleichmäßig (entsprechend § 49 Abs. 4 GVG) alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen.

2.2 Nicht besetzte Dienstposten von Senatsvorsitzenden

Ist der Dienstposten des Vorsitzenden Richters eines Senats nicht besetzt, so wird bis zur Behebung des Mangels diesem Senat nach der Reihenfolge des niedrigsten Dienstalters ein Senatsvorsitzender zugeteilt, der nicht bereits durch eine derartige Zuteilung in Anspruch genommen ist.

Tritt der Zuteilungsbedarf bei mehreren Senaten gleichzeitig ein, so erfolgen die Zuteilungen an die Senate nach der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern.

3. Großer Senat

3.1 Dem Großen Senat gehört kraft Gesetzes an (§ 45 Abs. 5 Satz 1 ArbGG):

Präsident des Bundesarbeitsgerichts
Prof. Dr. Wißmann (1. Senat)

3.2 Dem Großen Senat sind zugeteilt:

Richter am Bundesarbeitsgericht
Bröhl (2. Senat)
Richter am Bundesarbeitsgericht
Kremhelmer (3. Senat)
Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Friedrich (4. Senat)
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Müller-Glöße (5. Senat)
Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Armbrüster (6. Senat)
Richterin am Bundesarbeitsgericht
Gräfl (7. Senat)
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Hauck (8. Senat)
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Düwell (9. Senat)
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Freitag (10. Senat)

3.3 Reihenfolge der Vertreter im Großen Senat

Die Vorsitzenden Richter, einschließlich Präsident und Vizepräsident, werden nach der Regelung der Stellvertretung des Vorsitzenden im jeweiligen Senat vertreten.

Die Richter werden zunächst durch den jeweiligen Vorsitzenden ihres Senats und sodann durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den ihnen nachfolgenden weiteren Richter ihres jeweiligen Senats vertreten, bei zwei nachfolgenden Richtern durch den im Dienstalter älteren Richter.

4. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen an die zehn Senate des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2004 einschließlich Vertretungsregelung

Erster Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Berg, Peter
Dr. Blank, Michael
Brunner, Edgar
Büßenschütt, Marion
Hayen, Ralf-Peter
Kehrmann, Karl
Dr. Klebe, Thomas
Spoo, Sibylle
Prof. Dr. Wohlgemuth, Hans Hermann

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Brocker, Ulrich
Dr. Federlin, Gerd
Frischholz, Peter
Dr. Gentz, Manfred
Dr. Giese, Herbert
Metz, Ulrich
Dr. Münzer, Christian
Rath, Ralf
Rösch, Anton
Spiegelhalter, Hans Joachim
Wisskirchen, Alfred

Zweiter Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Baerbaum, Claus-Jürgen
Claes, Ansgar
Engel, Hiltrud
Kuemmel-Pleißner, Elisabeth
Nielebock, Helga
Pitsch, Renate
Röder, Wolf-Jürgen
Rosendahl, Hans
Schierle, Karlheinz
Thelen, Wolfgang
Walter, Jürgen

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Bartel, Hans-Jürgen
Dr. Bartz, Gerhard
Beckerle, Klaus
Bensinger, Günter

Bühler, Jörg
Dr. Fischer, Egbert
Frey, Hans-Paul
Heise, Dietmar
Dr. Niebler, Michael
Dr. Roeckl, Kurt
Dr. Sieg, Rainer

Dritter Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Born, Eckart
Frehse, Heike
Hauschild, Gerhard
Heuser, Walter
Knüttel, Astrid
Lohre, Karl Werner
Oberhofer, Hermann
Perrong, Martina
Platow, Helmut
Schepers, Hermann-Josef
Schoden, Michael

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Fasbender, Volker
Furchtbar, Günther
Dr. Kaiser, Heinrich
Ludwig, Volker
Dr. Offergeld, Dieter
Dr. Rau, Helmut
Reissner, Hilmar
Dr. Rödder, Helmut
Dr. Schmidt (1), Klaus
Stemmer, Ralf

Vierter Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Jürgens, Jürgen
Kiefer, Peter
Kralle-Engeln, Heidemarie
Ohnesorg, Norbert
Pfeil, Eva-Maria
Ratayczak, Jürgen
Redeker, Edda
Rzadkowski, Uwe
Scherweit-Müller, Heidemarie
Schmalz, Hubert
Wolf, Franz J.

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Bredendiek, Knut
von Dassel, Hans-Dietrich
Görgens, Norbert
Gotsche, Hans-Dieter
Münter, Hans Peter
Rupprecht, Peter
Seifner, Josef
Umlandt, Hans-Otto
Valentien, Dietz-Cornelius
Weßelkock, Jens

Fünfter Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Buschmann, Hans-Rudolf
Dittrich, Jürgen
Hinrichs, Werner
Kremser, Hans-Jürgen
Mandrossa, Michael
Rehwald, Rainer
Reinders, Jutta
Steinmann, Rolf
Zoller, Günter
Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Bull, Hans-Wolfgang
Dr. Dombrowsky, Hans-Michael
Feldmeier, Georg
Haas, Erwin
Dr. Hann, Michael
Heel, Ferdinand
Prof. Dr. Hromadka, Wolfgang
Kessel, Bernhard
Dr. Müller, Hans-Peter
Sappa, Rüdiger-Gerd
Wolf, Roland

Sechster Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Holzhausen, Erika
Knauß, Dieter
Markwat, Helga
Reimann, Karl-Heinz
Rusch-Ziemba, Regina
Schilling, Maria
Schipp, Barbara
Schneider, Karl-Heinz
Schwarck, Reinhard
Wendlandt, Siegfried
Zuchold, Werner

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Augat, Armin
Dr. Beus, Hans Bernhard
Gebert, Hermann
Hinsch, Ralf
Kapitza, Ernst-Günter
Klabunde, Klaus
Klapproth, Klaus-Dieter
Matiaske, Hartmut
Oye, Volker
Schäferkord, Gerhard
Söller, Wolfgang

Siebter Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Bea, Werner
Berger, Olga
Coulin, Christian
Güner, Günter
Herbst, Jens-Peter
Hökenschnieder, Johannes-Josef
Metzinger, Günther
Meyer, Ursula
Seiler, Hans
Prof. Dr. Zachert, Ulrich

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Gerschermann, Roland
Haeusgen, Jens-Peter
Hoffmann, Jochen
Kley, Wilfried
Dr. Koch, Ludwig
Dr. Spie, Ulrich
Wilke, Karl-Heinrich
Willms, Udo
Wolf, Günter
Dr. Zumpe, Michael

Achter Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Brückmann, Harald
Hennecke, Bernhard
Hickler, Helmut
Iskra, Rosemarie
Knospe, Peter
Lorenz, Ute
Mache, Wolf
Schallmeyer, Manfred
Schmitzberger, Erwin
Wankel, Sibylle

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Bähringer, Hartmut
Binder, Wolfgang
Dr. Haible, Winfried
Heydenreich, Udo
Morsch, Sigrid
Schömburg, Klaus
Dr. Scholz, Wolfgang
Dr. Umfug, Peter
Dr. Vesper, Emil
Dr. Volz, Franz-Eugen

Neunter Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Bruse, Detlev
Gosch, Ina
Heilmann, Micha
Hintloglou, Nicolaus
Holze, Friedel
Jungermann, Hartmut
Ott, Günter

Otto, Rainer
Pielenz, Cornelia
Trümner, Ralf

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Benrath, Gerd
Furche, Norbert
Dr. Kappes, Karl-Heinz
Dr. Klosterkemper, Heinrich
Kranzusch, Holger
Lang, Bernd
Merkle, Joachim
Schodde, Eberhard
Schwarz, Winfried
Dr. Starke, Klaus-Peter

Zehnter Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Alex, Mirjam
Großmann, Rudolf
Kiel, Detlev
Ließ, Angelika
Ohl, Kay
Petri, Ulrich
Schlaefke, Waltraud
Schuster, Norbert
Schwitzer, Helga
Tirre, Ulrike
Trümner, Martina

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

von Baumgarten, Detlef
Böhlo, Klaus
Burger, Dieter
Frese, Volker
Hermann, Klaus
Lindemann, Hartmut
Schaeff, Karl
Schlegel, Klaus
Dr. Schmidt (2), Klaus
Staedtler, Lutz
Thiel, Wolfhart

Bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters kann, wenn die Heranziehung eines anderen ehrenamtlichen Richters aus der Liste des betreffenden Senats nicht möglich ist oder auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, ein ehrenamtlicher Richter mit Schriftwechseladresse in den Postleitzahlbereichen 99..., 07..., 34..., 60..., 61..., 36..., 04..., 06... und 95... herangezogen werden. Die ehrenamtlichen Richter sind jedesmal in der vorstehend angegebenen örtlichen Reihenfolge heranzuziehen. Sind in dem jeweiligen Bereich mehrere ehrenamtliche Richter erreichbar, so richtet sich ihre Reihenfolge nach dem Alphabet. Erklärt sich einer der genannten ehrenamtlichen Richter für verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste zu berufende ehrenamtliche Richter in der angegebenen Reihenfolge. Ist auch die Heranziehung eines hiernach in Frage kommenden ehrenamtlichen Richters nicht möglich oder stößt sie auf erhebliche Schwierigkeiten, so sind die an Gerichtsstelle anwesenden ehrenamtlichen Richter in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Die danach in Frage kommenden ehrenamtlichen Richter werden für die genannten Notfälle den zehn Senaten des Bundesarbeitsgerichts zugeteilt. Durch die Heranziehung in Notfällen ändert sich nichts an der Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind.

5. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter an den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2004

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Nielebock, Helga
Kehrmann, Karl
Prof. Dr. Zachert, Ulrich

Regelmäßige Vertreter:

Prof. Dr. Wohlgenuth, Hans Hermann
Schoden, Michael
Buschmann, Hans-Rudolf
Dr. Klebe, Thomas

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Wisskirchen, Alfred
Dr. Giese, Herbert
Dr. Gentz, Manfred

Regelmäßige Vertreter:

Dr. Federlin, Gerd
Prof. Dr. Hromadka, Wolfgang
Spiegelhalter, Hans-Joachim
Dr. Umfug, Peter
Rösch, Anton

Bei den regelmäßigen Vertretern der ehrenamtlichen Richter im Großen Senat tritt der zuerst aufgeführte Vertreter ein, wenn durch Verhinderung eines ständigen Mitglieds eine Vertretung notwendig wird. Bei Verhinderung des zuerst aufgeführten Vertreters tritt der nächstbezeichnete Vertreter ein und so fort.

D. Entsendung von Richtern des Bundesarbeitsgerichts in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes für die Geschäftsjahre 2003 und 2004

Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Der Präsident des Bundesarbeitsgerichts
Prof. Dr. Wißmann
sowie die Vorsitzenden Richter der jeweils
beteiligten Senate des Bundesarbeitsgerichts.

In den Gemeinsamen Senat werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 folgende Richter entsandt:

Erster Senat:
Richter am Bundesarbeitsgericht Kreft
Richter am Bundesarbeitsgericht Linsenmaier
Vertreter:
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Friedrich
Zweiter Senat:
Richter am Bundesarbeitsgericht Bröhl
Vertreter:
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Eylert
Dritter Senat:
Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer
Vertreter:
Richter am Bundesarbeitsgericht Beppler
Vierter Senat:
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Friedrich
Vertreter:
Richter am Bundesarbeitsgericht Bott
Fünfter Senat:
Richter am Bundesarbeitsgericht
Prof. Dr. Mikosch

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Linck
Sechster Senat:
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster
Vertreter:
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Brühler
Siebter Senat:
Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl
Vertreter:
Richter am Bundesarbeitsgericht Pods
Achter Senat:
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wittek
Vertreterin:
Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Laux
Neunter Senat:
Richterin am Bundesarbeitsgericht Reinecke
Vertreter:
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger
Zehnter Senat:
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier
Vertreterin:
Richterin am Bundesarbeitsgericht Marquardt
Großer Senat:
Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Freitag
Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer
Vertreter:
Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Müller-Glöge
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Friedrich

E. Festlegung der Sitzungstage des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2004

Erster Senat:	Dienstag	Sitzungssaal II/III*
Zweiter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal I
Dritter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal IV
Vierter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal II/III*
Fünfter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I
Sechster Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal IV

Siebter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal IV
Achter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal II/III*
Neunter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal I
Zehnter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I/IV

* Sitzungssäle II und III verbunden

Präsidium des Bundesarbeitsgerichts

Präsident des Bundesarbeitsgerichts
Prof. Dr. Wißmann
Richter am Bundesarbeitsgericht
Beppler
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Freitag
Richter am Bundesarbeitsgericht
Linsenmaier

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Müller-Glöge
Richterin am Bundesarbeitsgericht
B. Reinecke
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Prof. Dr. Rost